

Mitteilung des Senats vom 18. April 2023

Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2023 bis 2028

Am 31. Dezember 2023 endet für die aktuell bei den Gerichten tätigen Schöffinnen und Schöffen die die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 umfassende Amtszeit.

Zur Vorbereitung der Schöffenwahl für die die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 umfassende Amtszeit durch die jeweils bei den Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal gebildeten Wahlausschüsse hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Vorschlagslisten aufzustellen. Für die Aufnahme in diese Vorschlagslisten ist gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtbürgerschaft erforderlich.

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft als Anlage

1. die 1 255 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bremen und
2. die 222 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bremen-Blumenthal

als vertrauliche Anlage mit der Bitte, den Vorschlagslisten zuzustimmen.

Um sicherzustellen, dass die neuen Schöffinnen und Schöffen den Gerichten mit Beginn des Jahres 2024 auch zur Verfügung stehen, bittet der Senat die Stadtbürgerschaft, die Vorschlagslisten so rechtzeitig zu beschließen, dass diese gemäß der Anmerkung zu Abschnitt 1 Nummer 2 seiner allgemeinen Verfügung über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vom 17. Januar 2023 (Brem.ABl. S. 27) spätestens am 15. Juli 2023 öffentlich aufgelegt werden können.